

# Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ nach § 8a Abs. 2 SGB VIII – eine neue fachdienstliche Aufgabe?

Diakonie für Familien

Arbeitshilfe für evangelische Erziehungs- und Familienberatungsstellen

## ■ Inhaltsverzeichnis

|  |    |
|--|----|
| Einführung .....   | 3  |
| I. Strukturqualität .....  | 6  |
| Welche Qualifikationen braucht die „insoweit erfahrene Fachkraft“ nach § 8a Abs. 2 SGB VIII? .....   | 6  |
| Soll die „insoweit erfahrene Fachkraft“ eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter eines freien Trägers oder des Jugendamts sein? .....              | 8  |
| Kann auch eine Beratungsstelle die Aufgabe einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ übernehmen oder muss es eine einzelne Fachkraft sein? ..... | 9  |
| Können Leitungskräfte die Aufgaben einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ übernehmen? .....   | 9  |
| Welche Rahmenbedingungen sind für die Tätigkeit einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ erforderlich?.....                                     | 10 |
| Wer ist der Auftraggeber der „insoweit erfahrenen Fachkraft“?.....   | 10 |
| Wie verhält es sich mit der Einbeziehung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ bei akuter Kindeswohlgefährdung? .....                          | 11 |
| Welche datenschutzrechtlichen Vorgaben sind bei der Einbeziehung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ zu beachten?.....                       | 11 |
| Für welche Einrichtungen, Altersgruppen und Gefährdungslagen ist die „insoweit erfahrene Fachkraft“ zuständig? .....                         | 12 |
| Wie wird die Arbeit der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ finanziert?.....   | 12 |
| Wer haftet wofür? .....  | 13 |
| II. Prozessqualität .....  | 16 |
| Was ist die Aufgabe einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“? .....   | 16 |
| Wie ist die Arbeitsverteilung zwischen ihr und der fallführenden Fachkraft geregelt? .....   | 16 |
| III. Ergebnisqualität .....  | 18 |
| Wer hat welche Dokumentationsaufgaben? .....   | 18 |
| Welche Formen der Evaluation unterstützen die Qualitätssicherung? .....  | 18 |
| Impressum.....   | 19 |

## Einführung

---

Im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes (KICK), das zum 1. 10. 2005 in Kraft getreten ist, hat der Gesetzgeber den allgemeinen Schutzauftrag der Jugendhilfe aus § 1 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII für den Fall der Kindeswohlgefährdung präzisiert und in § 8a SGB VIII zusammengefasst. Dieser betrifft die Rollenverteilung zwischen öffentlichen und freien Trägern, führt jedoch nicht dazu, dass der Staat nunmehr grundlegende hoheitliche Aufgaben und Befugnisse (insbesondere Ermittlungsbefugnisse) auf die freien Träger übertragen kann.<sup>1</sup>

In § 8a Abs. 1 SGB VIII gibt er den Jugendämtern auf, dass sie bei „gewichtigen Anhaltspunkten“ für eine Kindeswohlgefährdung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte eine Risikoabschätzung vorzunehmen haben:

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

In diese Risikoabschätzung müssen die Kinder und Jugendlichen sowie die Personensorgeberechtigten<sup>2</sup>

1 Siehe hierzu Diakonie Korrespondenz 04/05: Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz. Handreichung mit Erläuterungen und Hinweisen zum SGB VIII vom 1. 10. 2005.

2 Nach Kunkel sind auch die Erziehungsberechtigten (z.B. Tagesmütter, Pflegeeltern, Erzieherinnen, Stiefeltern) einzubeziehen. Vgl. Peter-Christian Kunkel, 2 Jahre Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII, in: Kindschaftsrecht und Ju-

einbezogen werden, soweit dies das Wohl der Kinder oder Jugendlichen nicht gefährdet. Falls erforderlich, müssen den Eltern zur Abwendung der Gefährdung Hilfen angeboten werden.

Der Gesetzgeber hat den Jugendämtern mit dieser Regelung nicht nur die Verfahrensschritte vorgegeben (erkennen – bewerten – handeln), sondern zugleich auch konkrete fachliche Mindeststandards für die Risikoabschätzung bei Kindeswohlgefährdung normiert<sup>3</sup>:

1. Die Eltern sowie das Kind und der/die Jugendliche müssen in den Prozess der Risikoabschätzung einbezogen werden, es sei denn, dies würde den Schutz des Kindes bzw. des/der Jugendlichen gefährden. Hierbei handelt es sich um eine zwingende Verfahrensvorschrift und nicht um eine Ermessensfrage.
2. Die Risikoabschätzung hat im Fachteam zu erfolgen, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte und nicht allein durch die fallführende Fachkraft. Diese Vorgabe einer Risikoabschätzung im Team orientiert sich am Qualitätsmerkmal der Erziehungsberatung und dem dort geltenden fachlichen Grundsatz, nämlich dem Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte im multiprofessionellen Team der Beratungsstelle (§ 28 SGB VIII). Die fachkollegiale Beurteilung ist nach § 8a Abs. 1 SGB VIII Grundlage einer fachlich qualifizierten Einschätzung des Gefährdungs- und Hilfebedarfs.

gendhilfe 2/2008, S. 52-58 (im Folgenden zitiert als: Kunkel 2008), S. 53. Vgl. auch Bringewat in: Peter-Christian Kunkel (Hg.), Sozialgesetzbuch VIII Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar, 3. Auflage 2006, § 8a Rn 34 (im Folgenden zitiert als Bringewat in LPK SGB VIII 2006).

3 Vgl. auch Reinhard Wiesner/Peter Büttner, Zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII in der Praxis, in: Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 7/8 2008, S. 292-297 (im Folgenden zitiert als Wiesner/Büttner 2008).

Die Fachkräfte müssen zusammenwirken, also in einen fachlich-methodischen Beurteilungs- und Bewertungsprozess eintreten, der auf der Basis interfachlich festgestellter Gefährdungssituationen eine fachlich abgestimmte Prognose über Entwicklungsverläufe, Gefährdungspotential und die erforderlichen Hilfen ermöglicht. Diese im Fachteam erarbeitete Prognose über Entwicklungsverläufe bei bestehender Gefährdungslage ist die entscheidende Voraussetzung für die Verwirklichung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII.

Diese Pflicht zum Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte ist eine konkrete Vorgabe zum Verwaltungsverfahren und nicht ins Belieben der Fachkräfte oder der Leitung gestellt. Die einzelne Fachkraft soll mit der Verantwortung nicht allein gelassen werden. Die Wahrnehmung und Bewertung der gewichtigen Anhaltspunkte sowie die Erarbeitung eines Schutzplans soll im Austausch mit mindestens einer weiteren Fachkraft erfolgen (Vier-Augen-Prinzip)<sup>4</sup>.

Der Gesetzgeber geht bei dieser Regelung davon aus, dass in jedem Jugendamt kinderschutzerfahrene Fachkräfte vorhanden sind, die die Risikoabschätzung kollegial durchführen können. Zur Bewältigung dieser Aufgabe, die zumeist komplexe Gemengelage unterschiedlichster und nicht selten auch verdeckter Risikofaktoren zu bewerten, ist der Kreis der Fachkräfte nicht auf eine Fachrichtung zu begrenzen. Vom Gesetz her zulässig und je nach Einzelfall ggf. auch zwingend ist die Mitwirkung von Fachkräften außerhalb des Jugendamtes (wie z.B. Suchtberatung, Kinder- und Jugendpsychiatrie, medizinische Dienste)<sup>5</sup>. Wenn für die Risikoabschätzung weiteres Fachwissen erforderlich ist, so ist es unter Beachtung des Datenschutzes durch den Einbezug Externer (z.B. Pädiatrie, Kinder- und Ju-

4 Dies ist für alle Fachkräfte der öffentlichen Jugendhilfe verbindlich, für die kommunale Erziehungsberatungsstelle ebenso wie für die kommunale Kindertagesstätte, den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) oder den Pflegekinderdienst. Vgl. Johannes Münder u.a., Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe, 5. vollständig überarbeitete Auflage 2006, § 8a, Rn 14 (im Folgenden zitiert als Münder 2006).

5 Vgl. Bringewat in LPK-SGB VIII 2006, § 8a Rn 30.

gendpsychiatrie) in die kollegiale Beratung sicherzustellen; es kann auch in Form einer externer Supervision erfolgen<sup>6</sup>. Diese kollegiale Beratung im Fachteam ist nicht an § 36 SGB VIII angelehnt, es findet keine Beteiligung der Personensorgeberechtigten, der Kinder oder Jugendlichen statt<sup>7</sup>.

In § 8a Abs. 2 SGB VIII werden die Jugendämter verpflichtet, Vereinbarungen mit den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe abzuschließen:

In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Abs. 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

Das Jugendamt soll über eine solche Vereinbarung sicherstellen, dass die Fachkräfte des freien Trägers den Schutzauftrag nach Abs. 1 „in entsprechender Weise“ wahrnehmen. Auf der Grundlage solcher Vereinbarungen soll bei „gewichtigen Anhaltspunkten“ zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ hinzugezogen werden. Die (fallführenden) Fachkräfte sollen auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und, falls diese nicht ausreichen, um die Gefährdung abzuwehren, das Jugendamt informieren<sup>8</sup>.

6 Vgl. Münder 2006, § 8a Rn 15.

7 Vgl. Münder 2006, § 8a Rn 16.

8 Beim Abschluss von Vereinbarungen ist die Autonomie des freien Trägers zu achten: Er ist nicht verpflichtet, eine solche Vereinbarung abzuschließen. Er kann den Schutz der Kinder auch dadurch gewährleisten, dass er eine Selbstverpflichtungserklärung abgibt. Wenn dadurch der Kinderschutz ausreichend gewährleistet ist, können sich keine Konsequenzen für die Betriebserlaubnis (§ 45 SGB VIII) ergeben. Vgl. Kunkel 2008, S. 54f.

## ■ Einführung

Die Fachkräfte des freien Trägers müssen nicht Sachverhalte ermitteln, sie haben keine Pflicht zur Informationsgewinnung außerhalb ihres Dienstes und auch keine Ermittlungsbefugnis. Sie sind anders als die Fachkräfte des Jugendamts ausschließlich in Bezug auf das von ihnen in der jeweiligen Einrichtung betreute Kind in den Schutzauftrag eingebunden<sup>9</sup>. Die Vereinbarung nach § 8a Abs. 2 SGB VIII verpflichtet sie, bei gewichtigen Anhaltspunkten, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, eine Risikoabschätzung vorzunehmen und zwar unter Hinzuziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“.

Die fachlichen Mindeststandards in § 8a Abs. 1 SGB VIII – Einbeziehung von Eltern und Kindern bzw. Jugendlichen in den Prozess der Risikoabschätzung und das Zusammenwirken im Fachteam – gelten für die freien Träger auf der Grundlage von Vereinbarungen nach § 8a Absatz 2 SGB VIII „in entsprechender Weise“.

Die kollegiale Fachberatung im Team ist den freien Trägern über die Hinzuziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ als generelle fachliche Norm für die Risikoabschätzung vorgegeben. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass nicht in allen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in freier Trägerschaft die Fachkräfte zugleich auch erfahrene Kinderschutzfachkräfte sind und daher bei der Aufgabe, die gewichtigen Anhaltspunkte zu bewerten und das Risiko einer Kindeswohlgefährdung zu prognostizieren, fachliche Unterstützung benötigen. Inhaltlich entspricht dies der Verpflichtung des Jugendamtes in Abs. 1, das Gefährdungsrisiko im Fachteam abzuschätzen.

Das Jugendamt hat einen Koordinierungsauftrag für die Sicherstellung der notwendigen Fachberatung<sup>10</sup>. Es liegt in seiner Verantwortung, dass ausreichend „insoweit erfahrene Fachkräfte“ zur Verfügung stehen, die die freien Träger im Bedarfsfall zur kollegialen Beratung der Fachkräfte hinzuziehen können.

<sup>9</sup> Die Fachkräfte müssen also nicht Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung z. B. eines Nachbarkindes nachgehen, von dem sie in der Beratung hören, das aber nicht selbst bei ihnen in Beratung ist. Vgl. Kunkel 2008, S. 52.

<sup>10</sup> Vgl. Münder 2006, § 8a Rn 31.

Erziehungs- und Familienberatungsstellen haben in der Regel in ihrem multiprofessionellen Team Fachkräfte, die sowohl von ihrer Grundausbildung her als auch aufgrund von Zusatzqualifikationen und Praxiserfahrung in der Lage sind, die Aufgaben einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ zu übernehmen.

Die Träger der Erziehungs- und Familienberatungsstellen in kirchlich-diakonischer Trägerschaft stehen vor der Aufgabe zu klären, ob und unter welchen Bedingungen Beratungsfachkräfte ihrer Dienste die zusätzliche fachdienstliche Aufgabe einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ übernehmen sollen oder können und wie sie diese zusätzliche fachdienstliche Aufgabe angemessen gestalten können.

Damit ist eine Reihe von Fragen verbunden, die die Träger bzw. die Verantwortlichen vor Abschluss von Vereinbarungen und vor der Übernahme einer solchen Aufgabe klären müssen. Sie sind im Folgenden entlang der Qualitätsebenen Strukturqualität (I.), Prozessqualität (II.) und Ergebnisqualität (III.) kommentiert aufgelistet.

Die folgenden Ausführungen sind nicht als eine abschließende Aufzählung von Fragen und Antworten gedacht. Vielmehr soll diese „kommentierte Fragenliste“ die Fachdiskussion vor Ort anregen und unterstützen. Rückmeldungen zu ihrer Ergänzung und Aktualisierung sind ausdrücklich erwünscht!

Diese Arbeitshilfe ist in einer Arbeitsgruppe von Kolleginnen und Kollegen aus Beratungsstellen, Diakonischen Werken und dem Evangelischen Zentralinstitut für Familienberatung unter Federführung des Diakonie-Bundesverbandes erarbeitet worden<sup>11</sup>. Ihnen allen sei an dieser Stelle herzlich für ihre Mitarbeit gedankt!

<sup>11</sup> In dieser Arbeitsgruppe haben mitgearbeitet: Elisabeth Breer, Diakonisches Werk Bayern; Barbara Franke, Evang. Beratungszentrum, Bochum; Achim Haid-Loh, Evang. Zentralinstitut für Familienberatung, Berlin; Ulrich Kruse, Diakonisches Werk Schleswig-Holstein; Stefan Mühl, Erziehungs- und Familienberatungsstelle der Diakonie Freiberg; Ingrid Reutemann, Diakonisches Werk Baden; Sigrid Richter-Unger, Beratungsstelle Kind im Zentrum, Berlin.

# I. Strukturqualität

---

## Welche Qualifikationen braucht die „insoweit erfahrene Fachkraft“ nach § 8a Abs. 2 SGB VIII?

Der Gesetzgeber unterscheidet in § 8a Abs. 2 zwischen den (fallführenden) „Fachkräften“<sup>12</sup> und der „insoweit erfahrenen Fachkraft“, die bei einer Risikoabschätzung hinzugezogen werden soll.

Die (fallführenden) Fachkräfte in Einrichtungen und Diensten der freien Träger sollen den Schutzauftrag nach Abs. 1 „in entsprechender Weise“ wahrnehmen, das heißt vor allem, gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung erkennen. Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ soll diese Anhaltspunkte bewerten helfen, das Gefährdungsrisiko abschätzen, also eine Prognose erstellen und auch Hilfskonzepte (mit)entwickeln.

Der Gesetzgeber macht keine inhaltliche Vorgabe über die Profession der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ (anders als etwa in § 35a Abs. 1a SGB VIII).

Er nennt als Anhaltspunkte für die erforderliche Qualifikation, dass es eine Fachkraft sein muss, die erfahren ist und zwar insoweit – also einschlägig – erfahren im Hinblick auf die Aufgabe, die sie zu leisten hat.

In der Fachdiskussion hat sich inzwischen ein Konsens darüber herausgebildet, dass für diese Aufgabe eine sozialpädagogische, psychologische oder jugendhilfespezifische Berufsausbildung vorauszusetzen ist („Fachkraft“), dass eine gewisse Berufserfahrung erforderlich ist („erfahren“) und dass diese

12 Fachkräfte sind Fachkräfte i.S.d. §§ 72; 79 Abs. 3; 36 SGB VIII. Fachkräfte benötigen persönliche Merkmale (z.B. Teamfähigkeit, Empathie und Belastbarkeit) und fachliche Kenntnisse (§ 72 SGB VIII). Die fachlichen Kenntnisse können durch Ausbildung (z.B. in Sozialpädagogik, Diplompädagogik, Heilpädagogik, Psychologie) oder Fort- und Weiterbildung erworben sein. Vgl. auch Kunkel 2008, S.53.

erfahrene Fachkraft einschlägige Praxiserfahrungen im Hinblick auf die Risikoabschätzung bei Kindeswohlgefährdung braucht („insoweit erfahren“)<sup>13</sup>.

Berufsanfängerinnen oder Jahrespraktikanten beispielsweise können daher nicht „insoweit erfahrene Fachkräfte“ sein. „Insoweit erfahrene Fachkraft“ ist auch nicht, wer sich dafür hält oder dazu bestimmt wird, sondern wer Qualifikation und einschlägige Berufserfahrung vorweisen kann. Die Anforderung an die Fachkraft, „insoweit erfahren“ zu sein, arbeitet mit einem unbestimmten Rechtsbegriff. Sollte es hier zu einem Streit kommen, ist seine Bedeutung für den konkreten Fall durch Auslegung zu ermitteln. Dabei kommt dem Träger, der eine bestimmte Person für die Aufgabe einer „insoweit erfahrenen“ Fachkraft ausgewählt hat, kein Beurteilungsspielraum zu. Vielmehr kann ein Gericht überprüfen, ob die ausgewählte Person die an sie gestellten Anforderungen erfüllt und der Träger sich mit ihrer Auswahl korrekt verhalten hat.

Wie bei bei der Risikoabschätzung im Fachteam des Jugendamtes kann bei der Risikoabschätzung durch die „insoweit erfahrene Fachkraft“ bei Bedarf externe Fachkompetenz (z.B. zur Beurteilung medizinischer Sachverhalte) hinzugezogen werden.

Die Empfehlungen der Landesjugendämter in Rheinland-Pfalz<sup>14</sup> und Bayern<sup>15</sup> zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII enthalten vergleichsweise ähnliche Hinweise zum Mindest-

13 Vgl. Wiesner/Büttner 2008, S. 295f. Nach Kunkel sind entwicklungspsychologische Kenntnisse für die Erstellung einer Prognose zur Kindeswohlgefährdung unabdingbar. Vgl. Kunkel 2008, S. 53.

14 Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Empfehlungen zur Vereinbarung nach § 8a SGB VIII, 2006.

15 Bayerisches Landesjugendamt, Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII 2006.

## ■ I. Strukturqualität

anforderungsprofil der „insoweit erfahrenen Fachkraft“, auf die sich auch verschiedentlich örtliche Jugendämter in ihren Vereinbarungen beziehen:

- eine einschlägige Berufsausbildung (z.B. Diplompsychologin, Diplomsozialpädagoge, Ärztin, Diplomsozialarbeiter)
- (nachgewiesene) einschlägige Fortbildung
- einschlägige Praxiserfahrung im Umgang mit Fallkonstellation von Kindeswohlgefährdung (z.B. Kindesmisshandlung, sexueller Missbrauch, Vernachlässigung)
- Kompetenz zur kollegialen (Team-)Beratung (bzw. Supervision)
- Persönliche Eignung (Beurteilung anhand der Kriterien: Belastbarkeit; Urteilsfähigkeit; professionelle Distanz)

Das Landesjugendamt Bayern ergänzt noch um die Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe sowie weiterer Einrichtungen z. B. der Gesundheitshilfe, Polizei etc. Außerdem soll die „insoweit erfahrene Fachkraft“ nach Möglichkeit auch supervisorische oder Coaching-Kompetenzen vorweisen können<sup>16</sup>.

Die kommunalen Spitzenverbände in Hessen beschränken sich dagegen in ihrer Arbeitshilfe auf die Anforderung der persönlichen Eignung der und der spezifischen Qualifikation. Insbesondere werden entsprechende Fortbildungen oder besonderen Erfahrungen in der Arbeit mit Kindeswohlgefährdungssituationen vorausgesetzt<sup>17</sup>.

Nach der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung in Berlin gelten „insbesondere regelmäßig die sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen in den Einrichtungen und Diensten der Hilfen zur Erziehung oder einer Beratungsstelle in freier Trägerschaft (Spezialberatungsstelle, EFB etc)“<sup>18</sup>

<sup>16</sup> Vgl. Bayerisches Landesjugendamt, a.a.O, Seite 3f.

<sup>17</sup> Handreichung zur Umsetzung des § 8a (2) SGB VIII. Arbeitshilfe der kommunalen Spitzenverbände, Hessischer Landkreistag und Hessischer Städtetag, für die hessischen Jugendämter, Dezember 2006, S. 14.

<sup>18</sup> Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung in Berlin, Jugendrundschriften Nr. 71/2006 zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII bei Kindeswohlgefährdung, S. 2.

als „insoweit erfahrene Fachkräfte“. In der Regel soll der Tätigkeit der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ eine Ausbildung in Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder Psychologie zugrunde liegen. Erzieherinnen benötigen Fortbildungen zum Kinderschutz, um sich die nötigen Kenntnisse zu erwerben. Erforderlich sind Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich der Einschätzung von Kindeswohlgefährdung in den Bereichen:

- physische und psychische Misshandlung
- sexueller Missbrauch
- Vernachlässigung
- häusliche Gewalt.

Außerdem benötigen die „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ Kenntnisse über die Arbeit und Erfahrungen mit der Arbeitspraxis des Jugendamtes, des Familiengerichts, anderer relevanter Institutionen (Schule, Polizei, Gesundheitsdienst, Kliniken etc.) und örtlicher Vernetzungsgremien sowie Kenntnisse über die rechtlichen Grundlagen des Kinderschutzes sowie Kenntnisse und Erfahrungen in der Praxisberatung von anderen Mitarbeiter/innen.

Das Kinderschutzzentrum Berlin differenziert die Anforderungen folgendermaßen aus:

Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ braucht

1. Kenntnisse über
  - die Ursachen und die (familiäre) Dynamik von konflikthaften Beziehungen
  - das Erleben und die Abwehr der Eltern bei familiärer Gewalt
  - über die Symptome, die Entwicklungsbeeinträchtigungen und die Resilienz von Kindern in gefährdeten Beziehungen
  - über das innere Erleben der Kinder und die Bindung an die Eltern
  - über Risiken und Ressourcen der Familien
2. Kenntnisse des rechtlichen Rahmens von Kindeswohlgefährdung und Datenschutz.
3. Ein professionelles Selbstverständnis. Dazu gehört
  - Umgang mit der Gegenübertragung bei Gewalt in der Familie
  - Umgang mit Abwehr und Widerstand von Familien
  - Fähigkeit, Schwieriges zur Sprache zu bringen

## ■ I. Strukturqualität

- Kompetenz im konfrontierenden Gespräch mit den Eltern<sup>19</sup>
- 4. Kenntnisse des Hilfesystems und der Kooperationswege.
- 5. Kenntnisse über den spezifischen Kontext, in dem sie als Fachkraft tätig wird:
  - über die spezifischen Fähigkeiten und Risiken bei der Wahrnehmung der Gefährdung von Kindern bei den Mitarbeitern der Institution
  - über das Beziehungsdreieck Institution, Eltern und Kinder und dessen Bedeutung für einen Gefährdungskonflikt
  - über die innere Organisation und Vernetzung der beratenen Institution<sup>20</sup>.

### **Soll die „insoweit erfahrene Fachkraft“ eine Mitarbeiterin / ein Mitarbeiter eines freien Trägers oder des Jugendamts sein?**

Der Gesetzgeber gibt nicht vor, ob die „insoweit erfahrene Fachkraft“ eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Jugendamts oder eines freien Trägers ist.

Prof. Münder und Prof. Wiesner plädieren in ihren Kommentaren zu § 8a Abs. 2 SGB VIII dafür, dass die „insoweit erfahrene Fachkraft“ außerhalb des Jugendamts bzw. des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) angesiedelt wird.

Prof. Münder begründet dies mit der Sicherstellung der Vertraulichkeit<sup>21</sup>:

- Der Gesetzgeber hat in § 8a Abs. 2 S.2 SGB VIII ausdrücklich keine unmittelbare und direkte Information des ASD im Jugendamt vorgesehen. Weder macht § 8a das Jugendamt zur Meldebehörde noch die Leistungserbringer zu „Melndern“.
- Er hat vielmehr in § 8a Abs. 2 S.2 SGB VIII eine Information des Jugendamts (ohne Einwilligung der Betroffenen) nur bei Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung und nicht ausreichender Inan-

<sup>19</sup> siehe hierzu die Ausführungen zu II. Prozeßqualität.

<sup>20</sup> Vgl. Georg Kohaupt, Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V., Der Schutzauftrag der Jugendhilfe nach § 8a KJHG. Vortrag auf dem Kinderschutzfachtag des Bezirkes Neukölln am 3.5.2006, S. 11f.

<sup>21</sup> Vgl. Münder 2006, § 8a Abs. 2 Rn 31.

spruchnahme der Hilfen vorgesehen. Zu Sicherstellung der Vertraulichkeit ist die Fachberatung eher außerhalb des Jugendamts oder zumindest des ASD anzusiedeln, etwa bei einer Beratungsstelle.

Auch Prof. Wiesner argumentiert mit der Sicherstellung der Vertraulichkeit und der Notwendigkeit, der Einrichtung den Zugang zur Familie zu erhalten sowie mit der Absicht des Gesetzgebers, die Risikoabschätzung zunächst in der Verantwortung der freien Träger zu belassen:

- „Inhaltlich entspricht die Regelung der Verpflichtung des JAmts in Abs. 1, das Gefährdungsrisiko „im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte“ abzuschätzen. Dem Sinn und Zweck der Vorschrift entsprechend, möglichst den Zugang zur Familie zu erhalten und nicht eine Blockadehaltung der Eltern zu provozieren, kommen primär Fachkräfte aus spezialisierten Einrichtungen und Diensten freier Träger wie Erziehungsberatungsstellen oder Kinderschutzzentren in Betracht.
- Zwar schließt der Wortlaut auch die Beteiligung von Fachkräften des ASD nicht aus. Ihre Einbeziehung vereitelt jedoch den Zweck der Vorschrift, die Risikoabschätzung in eigener Verantwortung der Einrichtung bzw. des Dienstes vorzunehmen und erst bei mangelnder Kooperation der Eltern das Jugendamt einzuschalten<sup>22</sup>“.

Die Praxis mancher Kommunen, den freien Trägern Fachkräfte des ASD als „insoweit erfahrene Fachkräfte“ vorzugeben, bezeichnet er als nach allgemeiner Auffassung rechtswidrig. Sie „würde dem Sinn und der Philosophie des Gesetzes zuwider laufen, weil auf diese Art und Weise das Jugendamt von Beginn der Gefährdungseinschätzung an „mit am Tisch“ sitzt“<sup>23</sup>.

Der Gesetzgeber lässt auch offen, wo die „insoweit erfahrene Fachkraft“ organisatorisch anzubinden ist.

<sup>22</sup> Reinhard Wiesner, SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe, 3. völlig überarb. Auflage 2006, § 8a Abs. 2 Rn 39.

<sup>23</sup> Wiesner/Büttner 2008, S. 296. Ähnlich argumentiert auch Kunkel: „Subsidiär (wegen des Datenschutzes) kann auch auf eine beim Jugendamt beschäftigte Fachkraft zurückgegriffen werden.“ Kunkel 2008, S. 53.



## ■ I. Strukturqualität

Grundsätzlich sind zwei Modelle denkbar:

1. Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ kann innerhalb der Einrichtung/des Dienstes beschäftigt sein, deren fallführende Fachkraft sie hinzuzieht. Sie kann aber nicht die fallführende Fachkraft ersetzen. Dies ist aber nur bei einem großen Einrichtungsträger denkbar. Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ würde in diesem Fall die interne Organisation – die Hierarchien, internen Probleme, Verfahrensabläufe etc. – kennen. Die Kontinuität der Zusammenarbeit wäre durch sie als beständige Ansprechpartnerin für die Mitarbeitenden gewährleistet.
2. Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ ist beim Träger einer anderen Einrichtung beschäftigt und wird damit von außen hinzugezogen. Dies wird die Regel sein. Sie hat also keinen Einblick in die internen Verfahrensabläufe der Einrichtung. Es ist wünschenswert, wenn die Zusammenarbeit ggf. verstetigt wird, im Bedarfsfall dieselbe „insoweit erfahrene Fachkraft“ hinzugezogen werden kann und sich so eine kontinuierliche Zusammenarbeit etablieren kann. Dies kann die Zusammenarbeit im Einzelfall vereinfachen.

### **Kann auch eine Beratungsstelle die Aufgabe einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ übernehmen oder muss es eine einzelne Fachkraft sein?**

Die Mitwirkung als „insoweit erfahrene Fachkraft“ muss entsprechend qualifizierten Einzelpersonen vorbehalten bleiben. Hierfür spricht zum Einen, dass es bei der Beratung nach § 8a SGB VIII gerade auf konkretes Erfahrungswissen ankommt, das sie in die Abschätzung des Gefährdungsrisikos einbringen soll. Institutionell gesammelte Erfahrung, die den Mitarbeitenden einer Einrichtung z.B. als Aktenbestand zum Nachschlagen zur Verfügung steht, reicht nicht aus. Es kommt vielmehr gerade darauf an, dass die „insoweit erfahrene Fachkraft“ ihr eigenes Erfahrungswissen ohne weiteren Transfer in die Bewertung der wahrgenommenen Anzeichen für eine Risikogefährdung einbringen kann.

Zum Anderen sprechen datenschutzrechtliche Erwägungen gegen eine Heranziehung von Beratungsstellen als institutionelle „insoweit erfahrene Fachkraft“. Der strafrechtlich bewehrte Datenschutz in § 203 StGB läßt nur eng begrenzte Ausnahmen zu und richtet sich jeweils an Einzelpersonen. Wenn § 65 Abs.1 Nr. 4 SGB VIII deshalb die Weitergabe anvertrauter Daten an eine nach § 8a SGB VIII herangezogene Fachkraft zulässt, kann das immer nur eine namentlich benannte Einzelperson, nicht aber eine Einrichtung als solche sein.

In den einschlägigen Empfehlungen der Landesjugendämter ist daher auch die Auflistung von Einzelpersonen als Anlage an die Vereinbarungen des Jugendamts mit den freien Trägern vorgesehen<sup>24</sup>.

Möglich ist die Aufnahme des Teams der Beratungsstelle in die Liste der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“, wenn die Fachkräfte des Teams namentlich genannt werden. Dies setzt voraus, dass die Fachkräfte der Beratungsstelle insgesamt die Anforderungen an Qualifikation und Erfahrung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ erfüllen.

### **Können Leitungskräfte die Aufgaben einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ übernehmen?**

Die Beratungsfachkraft übernimmt die Aufgaben einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ aufgrund ihrer Qualifikation und Erfahrung. Sie hat eine ausschließlich beratende Rolle und ihre Einordnung in die Hierarchien oder in organisatorische Abläufe darf für diese Funktion keine Rolle spielen. Sie ist in ihrer Aufgabenwahrnehmung persönlich haftbar. Für die Heranziehung als „insoweit erfahrene Fachkraft“ kommen daher sowohl angestellte Beratungsfachkräfte wie auch Leistungskräfte in Betracht. Unabhängig von der Einbindung in die Hierarchie stellt sich die Frage nach der Fachaufsicht über die „insoweit erfahrene Fachkraft“ und der erforderlichen fachlichen Begleitung.

<sup>24</sup> Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Empfehlung zur Vereinbarung nach § 8a SGB VI-II, S. 13: „Die zu beteiligenden erfahrenen Fachkräfte im Sinne des Abs. 1, werden in einer einvernehmlichen Anlage zu dieser Vereinbarung durch namentliche Nennung ... festgelegt“.

## ■ I. Strukturqualität

Eine Fachaufsicht über die „insoweit erfahrene Fachkraft“ durch die Leitung der Beratungsstelle sollte ergänzt werden durch entsprechende kollegiale Intervision oder Qualitätszirkel mit anderen „insoweit erfahrenen Fachkräften“ in derselben Funktion. Dies ist insbesondere erforderlich, wenn die Leitung der Beratungsstelle die Aufgabe der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ übernimmt, weil deren formale Fachaufsicht der Aufgabe in der Regel besonders fern steht.

Die Letztverantwortung für die Umsetzung der Beratungsergebnisse von fallführender Fachkraft und „insoweit erfahrener Fachkraft“ trägt die für die fallführende Fachkraft und deren Einrichtung zuständige Fach- und Dienstaufsicht. Abweichende einrichtungsspezifische Regelungen sind hier allerdings möglich.

### **Welche Rahmenbedingungen sind für die Tätigkeit einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ erforderlich?**

Es bedarf einer Leistungsbeschreibung für die zusätzliche fachdienstliche Aufgabe einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“, die Ausführungen zu folgenden Sachverhalten enthalten sollte:

- Wer erteilt ihr den Auftrag?
- Was sind ihre fallbezogenen Aufgaben? Welche fallübergreifenden Aufgaben übernimmt sie? Zu welchen Problemkonstellationen und Altersgruppen kann sie einbezogen werden?
- Welche Qualifikationen sind für diese Tätigkeit erforderlich?
- Welche Befugnisse hat die „insoweit erfahrene Fachkraft“?
- Welches sind die Grenzen ihrer Tätigkeit (z.B. keine Hinzuziehung zu Elterngesprächen, keine eigene Begutachtung von Verhaltensauffälligkeiten des Kindes)?
- Wer informiert wann und in welcher Form die Leitung bzw. den Träger der Einrichtung über das Ergebnis der Risikoabschätzung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“? Wer hat die Verantwortung für die ggf. erforderliche Information des Jugendamtes?
- Welche Regelung ist für den Konfliktfall zwischen „insoweit erfahrener Fachkraft“, fallfüh-

render Fachkraft, Einrichtungsleitung und Träger über das Vorgehen bei Kindeswohlgefährdungssituationen vorgesehen?

- Wie sind die Entgelte für den personellen, finanziellen und sächlichen Aufwand (z.B. Fahrkosten, Telefonate, Kopien) geregelt?
- Wer übernimmt die Vertretung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ für die Zeit, in der sie von ihren üblichen dienstlichen Verpflichtungen im Beratungsstellenteam abgezogen ist?
- Wie ist die Zeit- und Mengenerfassung der Zusatzleistung geregelt?
- Wer hat die Verantwortung für die Prozesssteuerung in Kinderschutzfällen? Gibt es ein Kinderschutzkonzept des jeweiligen Trägers, in dem beispielsweise auch die Fach- und Dienstaufsicht über die „insoweit erfahrene Fachkraft“ geregelt ist)?
- Wie ist die Qualitätssicherung (Qualitätszirkel, Intervisionszirkel, Fortbildung, kontinuierliche externe Supervision für den Einsatz der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ in Kinderschutzfällen) sowie deren Kostenerstattung geregelt?
- Wer dokumentiert was in welcher Form? Wer erhält die Dokumentation? Wie werden die einschlägigen Erfahrungen in der Zusammenarbeit bei der Risikoabschätzung (zwischen Jugendamt, fallführender Fachkraft“ und „insoweit erfahrener Fachkraft“ evaluiert (retrogrades Rapport- und Feedbacksystem)?

### **Wer ist der Auftraggeber der „insoweit erfahrenen Fachkraft“?**

Auftraggeber der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ ist im rechtlichen Sinne der Träger der Einrichtung, in der eine Risikoabschätzung erfolgen soll.

In der Praxis werden die fallführende Fachkraft selbst, das von ihr hinzugezogene Team, die Geschäftsführung der Einrichtung oder die Leitung der Einrichtung auf die „insoweit erfahrene Fachkraft“ zugehen und sie in den konkreten Fall einbeziehen.

Wenn die fallführende Fachkraft bzw. das hinzugezogene Team die „insoweit erfahrene Fachkraft“ eigenständig einbezieht, muss die Leitung der Einrichtung darüber umgehend informiert werden.

## ■ I. Strukturqualität

Wer die Kompetenz zur Auftragserteilung (möglicherweise mit Kostenfolgen) im jeweiligen Trägerbereich inne hat, muss trägerspezifisch durch das zu verabschiedende Kinderschutzkonzept des jeweiligen Trägers geregelt werden. In diesem sind die Verfahrensabläufe und die prozesssteuernden Kompetenzträger beschrieben und benannt. Teil dieses Kinderschutzkonzeptes des Trägers sollte es ebenfalls sein, mögliche Kostenneutralität (z. B. bei trägerinterner Hinzuziehung) oder mögliche Kostenfolgen für diese zusätzliche Leistungserbringung durch die „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ vertraglich oder per Vereinbarung zu regeln.

Zu dieser Regelung sind auch die für die Kostenfolgen verantwortlichen zuständigen Jugendämter hinzuzuziehen<sup>25</sup>.

### **Wie verhält es sich mit der Einbeziehung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ bei akuter Kindeswohlgefährdung?**

Die insofern erfahrene Fachkraft ist einzubeziehen, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen und eine Risikoabschätzung erfolgen muss, durch die geklärt werden muss, ob und ggf. welche Hilfen erforderlich sind, um die Gefährdung des Wohl des Kindes abzuwenden.

Allerdings kann sich die vermutete Gefahrenlage für ein Kind so weit verdichten, dass akuter Handlungsbedarf besteht. In diesem Fall geht die Senatsverwaltung von Berlin in ihrer Empfehlung zurecht davon aus, daß dann auch eine Pflicht der fallführenden Fachkraft besteht, nach Absprache mit der Leitung und/oder dem Träger der Stelle – dies ist

<sup>25</sup> In der Rahmenvereinbarung des Landes Berlin für die Erziehungs- und Familienberatung ist die Hinzuziehung von insofern erfahrenen Fachkräften aus dem Bereich der Erziehungsberatungsstellenteams explizit als „Zusatzleistung“ geregelt. Sie gehört nicht zu den Standardaufgaben des integrativen Produkts „Erziehungsberatung“ nach § 28 und wird auch nicht als reguläre Präventionsleistung verstanden. Derzeit ist das Kooperationsgremium von Senatsverwaltung, Landesjugendamt, Bezirksdezernenten und den Vertretern der Spitzenverbände in der freien Wohlfahrtspflege damit beauftragt, eine entsprechende Kostenregelung (Fachleistungsstunde oder Fallpauschale) für diese Zusatzleistung zu ermitteln.

in einer internen Verfahrensregelung festzulegen – falls erforderlich direkt das Familiengericht anzurufen bzw. das zuständige Jugendamt zu informieren. Dies dürfte immer dann gegeben sein, wenn die gewichtigen Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohles i. S. v. § 8a SGB VIII auf eine gegenwärtige Gefahr für die Gesundheit oder das Leben des betreffenden Kindes hinweisen. In diesem Fall bedeutete die Heranziehung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ einen für das Kind gefährlichen Verzug der benötigten unmittelbaren Hilfe und darf deshalb ausnahmsweise übersprungen werden.

### **Welche datenschutzrechtlichen Vorgaben sind bei der Einbeziehung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ zu beachten?**

Für kirchlich-diakonische Einrichtungen findet anstelle des staatlichen Datenschutzgesetzes (BDSG) das Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche Deutschlands (DSG.EKD) Anwendung.<sup>26</sup> Damit richtet sich die Übermittlung von Daten an staatliche Behörden für kirchlich-diakonische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht nach den allgemeinen Regelungen, sondern nach § 12 Abs. 7 DSG.EKG. Eine solche Übermittlung ist zulässig, „wenn dies eine Rechtsvorschrift zulässt oder dies zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben erforderlich ist, die der übermittelnden Stelle obliegen, und nicht offensichtlich berechnete Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.“

Das SGB VIII enthält besondere Datenschutzregelungen, die sowohl gegenüber dem allgemeinen Datenschutzrecht als auch gegenüber § 35 SGB I die Anforderungen an den Datenschutz verschärfen. Sie richten sich jedoch an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Jugendämter und der Sozialverwaltung. Für freie Träger und ihre Mitarbeitenden entfalten sie daher keine unmittelbare Bindung. Wenn Einrichtungen und Dienste der freien Träger in Anspruch genommen werden, so ist der öffentliche Träger nach § 61 Abs. 3 SGB VIII verpflichtet, den Schutz personenbezo-

<sup>26</sup> Peter Niemann, Heribert Renn (Hg.), Geheimhaltung und Datenschutz – Informationelle Selbstbestimmung in diakonischen Einrichtungen, 4. Auflage 2003, S. 35.

## ■ I. Strukturqualität

gener Daten bei der Erhebung und Verwendung in einer den öffentlichen Trägern entsprechenden Weise sicherzustellen.

Dies bedeutet, dass eine entsprechende Qualität gewährleistet sein muss, was aufgrund des DSGVO.EKD bei den kirchlich-diakonischen Trägern der Fall ist. Grundlage für eine solche Sicherstellung kann eine Vereinbarung im Sinne des § 8a SGB VIII ebenso wie eine einseitige Selbstverpflichtung des freien Trägers sein<sup>27</sup>. Für kirchlich-diakonische Träger kommt wegen des Vorrangs des kirchlichen Datenschutzrechtes allenfalls eine entsprechende Anwendbarkeit der staatlichen Datenschutzregelungen in Betracht.

Voraussetzung für eine entsprechende Anwendung ist, dass insoweit eine Regelungslücke besteht und die sozialrechtlichen Datenschutzregelungen ihrem Sinn und Zweck nach auf kirchlich-diakonische Träger übertragbar sind.

Eine sinngemäße Übertragbarkeit besteht höchstens für Einzelregelungen aus § 65 SGB VIII. Der § 65 Abs. 2 und 3 SGB VIII richtet sich ausdrücklich an öffentliche Träger und ist damit nicht übertragbar. Da das DSGVO.EKD wiederum eine dem § 65 Absatz 1 Nr.5 SGB VIII entsprechende Regelung enthält und die Weitergabe anvertrauter Daten nur mit Einwilligung der Betroffenen zulässt, fehlt es an einer Regelungslücke und damit an den Voraussetzungen für eine entsprechende Anwendung des § 65 Absatz 1 SGB VIII. Der in § 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII genannte § 203 StGB gilt auch für Mitarbeitende kirchlich-diakonischer Träger. Auch insoweit besteht deshalb keine Regelungslücke. Für eine entsprechende Anwendung des § 65 Absatz 1 SGB VIII besteht damit kein Bedarf.

Für die Erörterung einer möglichen Kindeswohlgefährdung zwischen fallführender Fachkraft und „insoweit erfahrener Fachkraft“ ist daher folgendes festzuhalten: Die Weitergabe anvertrauter Daten in anonymisierter und pseudonymisierter Form kann über § 12 Absatz 7 DSGVO.EKD in Verbindung mit § 8a SGB VIII zulässig sein, wenn eine Vereinba-

rung nach § 8a SGB VIII oder eine Selbstverpflichtung des kirchlich-diakonischen Trägers vorliegt. Fehlt es daran, kann die Datenweitergabe sogar in nicht-anonymisierter oder nicht-pseudonymisierter Form zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung nach § 12 Absatz 7 DSGVO.EKD in Verbindung mit § 34 StGB gerechtfertigt sein.

### **Für welche Einrichtungen, Altersgruppen und Gefährdungslagen ist die „insoweit erfahrene Fachkraft“ zuständig?**

In der Vereinbarung zwischen Träger und Jugendamt ist zu klären, für welche Einrichtungen und welchen Einzugsbereich die „insoweit erfahrene Fachkraft“ zuständig ist. Der Umfang ihrer Zuständigkeit wird abhängen von der Größe der Einrichtung (Anzahl der Mitarbeitenden und Anzahl der zu betreuenden Kinder) und auch vom Charakter der Einrichtung, für die sie zuständig ist (z. B. stationäre Einrichtung, Tageseinrichtung, Jugendfreizeitanstalt). Es ist zu klären, ob sie beispielsweise ausschließlich von evangelischen Tageseinrichtungen angefragt werden kann oder von allen Kindertageseinrichtungen im Jugendamtsbezirk, unabhängig von deren Trägerschaft. Es ist auch zu klären, wie sich diese Zusatzaufgabe zu ihrer Regeltätigkeit in der Beratungsstelle verhält (z. B. zusätzliche Freistellung) sowie ggf. wie die Vertretung in urlaubs- oder krankheitsbedingter Abwesenheit erfolgt.

Es ist unerlässlich, dass vereinbart wird, für welche Altersgruppen und für welche Problemlagen die „insoweit erfahrene Fachkraft“ herangezogen werden kann. Dies hängt von ihrer Qualifikation und vor allem von ihrer Praxiserfahrung ab: Hat sie eine spezielle Fortbildung und Erfahrung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, die sexuell missbraucht wurden, so ist sie dadurch nicht automatisch kompetent zur Risikoabschätzung der Vernachlässigung z. B. kleiner Kinder oder Säuglinge. Dabei ist auch der Genderaspekt zu berücksichtigen.

### **Wie wird die Arbeit der „insoweit erfahrene Fachkraft“ finanziert?**

Der öffentliche Jugendhilfeträger ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass eine ausreichende Zahl

<sup>27</sup> Siehe Fußnote 7 der Arbeitshilfe.

## ■ I. Strukturqualität

„insoweit erfahrener Fachkräfte“ zur Verfügung steht. Grundsätzlich sind verschiedene Finanzierungsmodelle für die Tätigkeit der „insoweit erfahrener Fachkraft“ denkbar, sei es über (pauschalierete) Fachleistungsstunden auf der Grundlage einer Leistungsvereinbarung, sei es, dass diese Tätigkeit als zusätzliche fachdienstliche Aufgabe in die Leistungsvereinbarungen mit den Trägern der Beratungsstellen aufgenommen wird, die dann auch einer zusätzlicher Finanzierung bedarf.

Es ist darauf zu achten, dass die Risikoabschätzung ohne Beteiligung des Jugendamtes möglich ist und nicht durch die Art der Finanzierung der „insoweit erfahrener Fachkraft“ verhindert wird. Die Finanzierung muss so geregelt sein, dass die Beratungsfälle nicht offen gelegt werden müssen und gegenüber dem Jugendamt der Datenschutz gewährleistet ist.

Kinderschutzfälle sind insgesamt personal- und zeitaufwendige Fallkonstellationen. Die hierfür zusätzlich notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen dürfen nicht von den Regelversorgungsaufträgen abgezogen werden. Dies würde mittelfristig zu einer Verschlechterung der Qualität der Leistungserbringung Evangelischer Beratungsstellen beitragen.

Beim Abschluss entsprechender Vereinbarungen mit dem jeweils zuständigen örtlichen Jugendamt ist daher besonders darauf zu achten, dass die Aufgabe der „insoweit erfahrener Fachkraft“ eine Zusatzleistung der Beratungsstelle ist, deren Finanzierung daher auch zusätzlich in Leistungsvereinbarungen und Entgeltregelungen aufgenommen und geregelt wird. Zusatzkosten für Fortbildung<sup>28</sup>, Supervision und ggf. berufs- wie haftungsrechtliche (Rechtsschutz-)Versicherungen sind hierbei zu berücksichtigen.

In der Praxis drohen Jugendämter immer wieder mit Kürzung der Regelfinanzierung, wenn der Träger diese Aufgabe der „insoweit erfahrener Fachkraft“ nicht ohne zusätzliche Kostenerstattung übernimmt. Sie begründen dies beispielsweise

<sup>28</sup> § 74 Abs. 6 SGB VIII kann als Rechtsgrundlage für einen Anspruch auf die Übernahme ggf. notwendiger Fortbildungskosten herangezogen werden. Vgl. Kunkel 2008, S. 54.

damit, dass die Beratungsstellen doch auch bisher bereits mit „Kindeswohlfällen“ zu tun hatten. Dies bezog sich jedoch auf die Beratungsfälle in der eigenen Einrichtung und umfasste in der Regel nicht die Aufgabe einer „insoweit erfahrener Fachkraft“ in einer anderen Einrichtung.

Manche Träger entscheiden sich im Konfliktfall dafür, zunächst die Aufgabe einer „insoweit erfahrener Fachkraft“ auch ohne zusätzliche Finanzierung zu übernehmen und die erforderlichen Arbeitszeiten zu dokumentieren, um später über eine Refinanzierung zu verhandeln.

Manche Kommunen wie beispielsweise die Stadt München oder die Stadt Osnabrück haben mit den Trägern eine zusätzliche Kostenerstattung für die Übernahme dieser zusätzlichen fachdienstlichen Aufgabe der „insoweit erfahrener Fachkraft“ vereinbart<sup>29</sup>.

### Wer haftet wofür?

Haftungsfragen stellen sich bei der Einschaltung einer „insoweit erfahrener Fachkraft“ in unterschiedlichen Perspektiven und Rechtsverhältnissen:

#### a. Zivilrechtliche Haftung

##### ■ **Rechtsverhältnis zwischen den hilfesuchenden Kindern, Jugendlichen oder deren Eltern und der Einrichtung, deren Fachkräfte die Anzeichen für eine Gefährdung des Kinderwohls bemerken:**

Da der Inanspruchnahme von Hilfe bei einem freien Träger in der Regel ein Betreuungsvertrag zugrunde liegt, haftet die Einrichtung für die korrekte Erfüllung der übernommenen Vertrags

<sup>29</sup> Die Stadt Osnabrück vergütet beispielsweise die Tätigkeit der „insoweit erfahrener Fachkraft“ eines freien Trägers je Fall mit einer Fallpauschale. Die Vereinbarung sieht vor, nach Ablauf des Jahres die Fallpauschale anhand des tatsächlichen Arbeitsaufwands gemeinsam zu überprüfen und ggf. anzupassen. Die Stadt München hat mit den freien Trägern, die eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ zur Gefährdungseinschätzung in anderen Einrichtungen und Diensten zur Verfügung stellen, eine Bereitstellungspauschale im Umfang von 4 Wochenstunden vereinbart, die mit einem Fachleistungsstundensatz von 48 Euro vergütet wird.

## ■ I. Strukturqualität

pflichten. In diesem Rechtsverhältnis sind sowohl die fallführende Fachkraft als auch die „insoweit erfahrene Fachkraft“ sog. Erfüllungsgehilfen des Einrichtungsträgers (§ 278 BGB). Als Vertragspartner haftet der Einrichtungsträger auch für Fehler, die die von ihm zur Erfüllung seiner Vertragspflichten eingesetzten Personen bei ihrer Aufgabenerfüllung verursachen und die sie zu verantworten haben<sup>30</sup>. Dass die „insoweit erfahrene Fachkraft“ nicht seine Mitarbeiterin ist, sondern als externe Kraft herangezogen wird, ist in diesem Zusammenhang belanglos.

Neben diesem Schadensersatzanspruch wegen Vertragsverletzung kennt das Zivilrecht als weiteren Rechtsgrund für Schadenersatzforderungen die unerlaubte Handlung gemäß § 823 BGB: Dabei haftet der Einrichtungsträger zudem für einen Fehler der fallführenden und der „insoweit erfahrene Fachkraft“, wenn deren Fehlverhalten als eine zurechenbare unerlaubte Handlung zu werten ist (§ 831 BGB). Von dieser Haftung kann der Einrichtungsträger sich allerdings entlasten, wenn er nachweisen kann, dass er die betreffenden Personen sorgfältig ausgewählt, angewiesen und überwacht hat. Die Haftung der Einrichtung für das Handeln der extern angestellten „insoweit erfahrene Fachkraft“ kommt aber nur in Betracht, wenn diese bei ihrer beratenden Tätigkeit in der fallführenden Einrichtung auch deren Weisungen unterliegt. Ob dies der Fall sein soll, sollte unbedingt im Rahmen einer Kooperationsabsprache bedacht und geregelt werden.

### ■ **Rechtsverhältnis zwischen den hilfesuchenden Kindern, Jugendlichen oder deren Eltern und den Fachkräften**

Eine eigene Schadenshaftung der Fachkräfte gegenüber Hilfesuchenden kommt wegen unerlaubter Handlung bzw. wegen pflichtwidrigen Unterlassens in Betracht (§ 823 BGB). Wenn sie ihre Pflichtverletzung nicht über die zivilrecht-

lichen Notstandsregelungen aus §§ 227 ff. BGB rechtfertigen können<sup>31</sup>, kann ein Geschädigter oder eine Geschädigte wahlweise entweder sie oder den Träger der Einrichtung wegen Schadenersatz aus § 823 BGB in Anspruch nehmen.

### ■ **Arbeitsrechtliche Haftung**

Soweit eine angestellte Fachkraft ihre Verfahrenspflichten im Rahmen des Kinderschutzes verletzt hat, liegt in der Regel auch eine Verletzung arbeitsrechtlicher Sorgfaltspflichten vor. Auf diese finden die Grundsätze über die abgestufte Arbeitnehmerhaftung Anwendung<sup>32</sup>.

### ■ **Regress bei Heranziehung einer externen „insoweit erfahrene Fachkraft“**

In der Kooperationsvereinbarung sollten die Parteien auch regeln, in welchen Fällen und ggf. auch in welchem Umfang die Einrichtung der fallführenden Fachkraft Regress bei ihrem Kooperationspartner nehmen kann, wenn sie für Fehler eines externen Erfüllungsgehilfen oder für dessen unerlaubte Handlungen Schadenersatz leisten muss.

### ■ **Reichweite der Haftpflichtversicherung**

Ob die Haftpflichtversicherung der jeweiligen Einrichtung oder die Berufshaftpflichtversicherung der Fachkräfte die Haftung für Fehler im Zusammenhang mit Kinderschutzfällen abdeckt, hängt von den jeweiligen Vertragsgestaltungen ab. Deshalb empfiehlt es sich, sich vor der erstmaligen Übernahme von Pflichten als „insoweit erfahrene Fachkraft“ über die Reichweite der eigenen Haftpflicht zu vergewissern und ggf. einen entsprechend erweiterten Versicherungsschutz zu vereinbaren.

<sup>30</sup> Dabei ist darauf hinzuweisen, dass das Zivilrecht einen immateriellen Schaden nur in wenigen, gesetzlich ausdrücklich vorgesehenen Fällen erstattet, z. B. gemäß § 253 Abs. 2 BGB.

<sup>31</sup> Vgl. dazu auch die Ausführungen zur strafrechtlichen Zurechnung pflichtwidrigen Unterlassens.

<sup>32</sup> Eine übersichtliche Darstellung dieser im Wesentlichen durch die arbeitsgerichtliche Rechtsprechung entstandenen Grundsätze findet sich z. B. im Personalhandbuch von Wolfdieter Küttner, 15. Auflage, 2008 unter dem Stichwort Arbeitnehmerhaftung.

**b. Strafrechtliche Haftung der fallführenden Fachkraft oder der „insoweit erfahrenen Fachkraft“**

Neben der zivilrechtlichen Haftung für Schäden, die den Betroffenen infolge von Fehlverhalten seitens der Fachkräfte entstanden sind, kommt auch eine strafrechtliche Haftung in Betracht.

Eine Strafbarkeit wegen Nichteinschreitens oder ungenügender Anstrengungen zum Schutz von Kindern (Unterlassen) setzt aber voraus, dass dieser unzureichende Einsatz nach strafrechtlicher Wertung einem Handeln gleichkommt (§ 13 StGB), das heißt strafrechtlich überhaupt relevant ist. Die Anforderungen an eine solche Gleichstellung sind hoch. Ein vorwerfbares Nichtstun liegt nur vor, wenn die betreffenden Personen in einer besonderen Beziehung zu dem Opfer stehen (Garantenstellung) und die sich daraus für sie ergebenden konkreten Pflichten (Garantenpflichten) in vorwerfbarer Weise verletzt haben<sup>33</sup>.

Ob der fallführenden oder der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ eine strafrechtlich relevante Garantenstellung (in der Regel eine sogenannte Beschützergarantenstellung) zukommt und welche besonderen Pflichten sich daraus ergeben, lässt sich nur als Ergebnis einer Gesamtbetrachtung des gesamten Arbeitsumfeldes treffen. Hierfür sind der Betreuungsvertrag mit den Hilfesuchenden, die Hilfskonzeption der Einrichtung und soweit vorliegend auch Vereinbarungen mit dem Jugendamt nach § 8a Abs. 2 SGB VIII<sup>34</sup> gleichermaßen ausschlaggebend.

Die Lage der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ unterscheidet sich dabei nochmals von derjenigen der fallführenden Fachkraft. Denn ein eigener Kontakt mit dem möglicherweise gefährdeten Kind besteht nach der Konzeption des Beratungsverfahrens gerade nicht. Das durch § 8a SGB VIII gestaltete Verfahren beschränkt den Beitrag der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ darauf, die von der fallführenden Fachkraft vorgetragene Lage zu bewerten und aufgrund dessen gemeinsam mit ihr geeignete Vorgehensweisen zu entwickeln. Von daher

33 Vgl. Thomas Meysen, Kooperation beim Schutzauftrag: Datenschutz und strafrechtliche Verantwortung – alles rechtens? Institut für Soziale Arbeit Münster 2006, S. 30.

34 Vgl. Meysen, a.a.O. S. 31

müsste beispielsweise die „insoweit erfahrene“ die fallführende Fachkraft bei der Auswahl geeigneter Beratungsangebote für Eltern unterstützen und ggf. eine vorschnelle Einschaltung der Jugendämter verhindern.

Daraus ergibt sich die weitere Frage, wie sich die „insoweit erfahrene Fachkraft“ verhalten soll, wenn die fallführende Fachkraft auf Handlungsempfehlungen nicht eingeht und untätig bleibt. In diesem Fall sollten beide Fachkräfte ihren Dissens und ihre divergierenden Handlungsvorschläge der Einrichtungsleitung vortragen und dieser die Entscheidung überlassen<sup>35</sup>. Wenn auch die Einrichtungsleitung der Empfehlung nicht folgt, hat die „insoweit erfahrene Fachkraft“ ihre Handlungsmöglichkeiten im Rahmen des Verfahrens nach § 8a SGB VIII erschöpft. Es kann sich nur noch die Frage stellen, ob sie nunmehr anstelle der ihrer Ansicht nach zu Unrecht untätigen Einrichtung handeln und zum Schutz des Kindes eingreifen muß. In diesem Falle könnte Untätigbleiben in dieser Lage als unterlassene Hilfeleistung (§ 323 c StGB) strafbar sein.

Für eine solche Strafbarkeit fehlt es allerdings an den Voraussetzungen. Zum einen ist fraglich, ob die von der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ befürchtete Gefährdungssituation dem von § 323 c StGB vorauseralangten „plötzlich eintretenden“ Unglücksfall oder einer entsprechend unvorhergesehenen Verschlimmerung einer bereits bislang stabilen Situation entspricht<sup>36</sup>. Vor allem aber wäre eine Anzeige beim Jugendamt hinreichend konkret, um die befürchtete Gefährdung abzuwenden. Dies wäre dann aber im Zweifel mit der Offenlegung von anvertrauten Daten verbunden, die die „insoweit erfahrene Fachkraft“ ihrerseits dem Jugendamt nicht preisgeben darf, ohne sich strafbar zu machen. Von daher dürfte für eine Strafbarkeit nach § 323 c StGB im Zweifel kein Raum bleiben.

35 Der gemeinsame Vortrag beider Kolleginnen/Kollegen hat den Vorzug, dass das Verfahren transparent ist und beide die Möglichkeit haben, ihre jeweilige Sicht des Falls selber darzulegen.

36 Vgl. Eduard Dreher, Herbert Tröndle, Strafgesetzbuch (StGB) und Nebengesetzes, 52. Auflage, 2004, § 323 Rn. 2a.

## II. Prozessqualität

---

### **Was ist die Aufgabe einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“?**

Aufgabe der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ ist die Risikoabschätzung im Rahmen einer punktuellen beratenden/supervidierenden Begleitung der Arbeit der fallführenden Fachkraft.

Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ leistet also keine konkrete Fallarbeit mit den Klientinnen und Klienten und hat keine diagnostischen Aufgaben mit direktem Klientenkontakt. Sie ist nicht beteiligt an den Elterngesprächen oder führt sie gar selbst durch und leistet auch keine eigene Begutachtung von Verhaltensauffälligkeiten des Kindes. Wenn von der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ Fallarbeit mit den Klienten und Klientinnen übernommen würde, würde diese selbst zur fallführenden Fachkraft mit wiederum eigener Verpflichtung zum Schutzauftrag.

Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ hat auch nicht die Aufgabe, selbst Sachverhalte zu ermitteln. Ihre Aufgabe ist vielmehr die Beratung der fallführenden Fachkraft bei der Wahrnehmung und Bewertung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung und deren fachliche Unterstützung auf der Grundlage einer anonymisierten Fallschilderung der fallführenden Fachkraft. Ihre Aufgabe umfasst ggf. auch die Vorbereitung der fallführenden Fachkraft auf Elterngespräche und deren Nachbesprechung / Auswertung.

Sie berät die fallführende Fachkraft und ggf. auch die Leitung der Einrichtung über Möglichkeiten, wie die Eltern zur Inanspruchnahme von Hilfen motiviert werden bzw. falls erforderlich der Hinzuziehung des Jugendamtes zustimmen können und erarbeitet mit ihnen bei Bedarf einen Schutzplan mit Hinweisen zu Form und Zeitabstand der Überprüfung.

Sie leistet mit ihrer Arbeit einen Beitrag zur Qualifizierung der einzelnen fallführenden Fachkraft (ggf. Leitung, Team) für die Wahrnehmung, Bewertung und Auswertung von gefährdenden Beziehungen und zur Befähigung der fallführenden Fachkraft, in Gefährdungslagen eine Brücke zur Hilfe zu bauen. Sie soll nicht in die Beratungsgespräche der fallführenden Fachkraft mit den Eltern einbezogen werden, um das Vertrauensverhältnis zwischen fallführender Fachkraft und Eltern nicht zu beeinträchtigen<sup>37</sup>.

### **Wie ist die Arbeitsverteilung zwischen ihr und der fallführenden Fachkraft geregelt?**

Die Verfahrensabläufe und Zuständigkeiten bei Kinderschuttfällen müssen einrichtungsintern in einer Vereinbarung geregelt und kommuniziert sein, um stillschweigende Annahmen und Verantwortungsdelegationen zu vermeiden. Es muss darin geregelt sein, wer wann was tun und wen informieren muss. Dabei ist auch festzuhalten, ob die fallführende Fachkraft oder die Leitung die „insoweit erfahrene Fachkraft“ einbezieht, ob die Leitung bei den Beratungsgesprächen von fallführender Fachkraft und „insoweit erfahrene Fachkraft“ anwesend ist und wie sie ggf. über die Beratungsergebnisse informiert wird, wie die Dokumentation der Beratung durch die „insoweit erfahrene Fachkraft“ erfolgt und wer – falls erforderlich – wie das Jugendamt informiert etc..

---

<sup>37</sup> Anders z B Georg Kohaupt, Expertise zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung aus der Sicht eines Mitarbeiters der Kinderschutz-Zentren, ISA Expertengespräch 2005, S. 13.f. Klaus Menne, Kinderschutz in der Erziehungsberatung in: Fokus Beratung. Informationen der Evangelische Konferenz für Familien- und Lebensberatung e.V., Fachverband für psychologische Beratung und Supervision (EKFuL), April 2007, S. 45.



## ■ II. Prozessqualität

Die fallführende Fachkraft bleibt auch bei der Hinzuziehung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ in der Fallverantwortung. Die Inanspruchnahme der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ dient nicht der Abgabe des Falls oder der Verantwortung<sup>38</sup>.

Die fallführende Fachkraft ist verantwortlich für den Hilfeprozess mit den Ratsuchenden, die „insoweit erfahrene Fachkraft“ steuert – gewissermaßen auf einer Metaebene – den Prozess der Beratung der fallführenden Fachkraft.

Die fallführende Fachkraft informiert die Leitung bzw. den Träger der Einrichtung, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen und eine Risikoabschätzung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ erforderlich ist.

Die fallführende Fachkraft prüft, ob Hilfen angenommen werden, während die hinzugezogene „insoweit erfahrene Fachkraft“ in einer Art Rückkopplungsschleife mit der fallführenden Fachkraft prüft (und diese Prüfung steuert), ob die Hilfen ausreichend sind. Die Impulse, Perspektiven, fachlichen Gesichtspunkte, die die „insoweit erfahrene Fachkraft“ einbringt, haben empfehlenden, nicht entscheidenden Charakter. Sie dienen dazu, die Beziehung von fallverantwortlicher Fachkraft und den Ratsuchenden zu stärken und nicht zu unterminieren. Ansonsten müsste die „insoweit erfahrene Fachkraft“ den Fall selber übernehmen.

Die fallführende Fachkraft hat die Letztentscheidungsbefugnis darüber, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt – es sei denn, es ist einrichtungsintern anders geregelt – unter Verweis und Berücksichtigung der Beratungsergebnisse mit der hinzugezogenen „insoweit erfahrenen Fachkraft“. Wenn die

<sup>38</sup> So u.a. Münder 2006, § 8a Abs. 2 Rn 31.

fallverantwortliche Fachkraft für sich einschätzt, diese Verantwortung nicht übernehmen zu können, müsste sie diesen Fall und den damit zusammenhängenden Klientenkontakt abgeben.

Die fallführende Fachkraft ist bei Bedarf für den Informationsfluss an das Jugendamt verantwortlich, wenn es in trägerinterner Zuständigkeit nicht anders geregelt ist.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen fallführender Fachkraft, „insoweit erfahrener Fachkraft“ und ggf. dem Team der Einrichtung über die Bewertung der gewichtigen Anhaltspunkte, hat die mit der Fachaufsicht betraute Leitung der Einrichtung – ggf. nach Anhörung beider Fachkräfte – das letzte Wort<sup>39</sup>. Verantwortlich ist nicht die hinzugezogene „insoweit erfahrene Fachkraft“, sondern die fallführende Fachkraft<sup>40</sup>.

Bei Konfliktfällen informiert die „insoweit erfahrene Fachkraft“ ihre Leitung bzw. die Fachvorgesetzte.

In einem Kinderschutzkonzept des Trägers der Einrichtung soll das Verfahren bei Konfliktfällen geregelt werden. Dies dient zugleich der Information der Kooperationspartner über das Vorgehen im Konfliktfall.

<sup>39</sup> Siehe auch die Ausführungen zum Haftungsrecht auf Seite 13ff.

<sup>40</sup> Wenn der freie Träger sich entschlossen hat, als „insoweit erfahrene Fachkraft“ eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter des Jugendamtes oder des ASD heranzuziehen, verhält es sich anders: Weil der öffentliche Träger ohnedies die Letztverantwortung für den Fall trägt, entscheidet der Vorgesetzte im Jugendamt auch im Falle eines Dissenses in der Bewertung der Gefährdung zwischen der fallführenden Fachkraft des freien Trägers und einer hinzugezogenen „insoweit erfahrenen Fachkraft“ des öffentlichen Trägers

### III. Ergebnisqualität

---

#### Wer hat welche Dokumentationsaufgaben?

Die fallführende Fachkraft ist für die Dokumentation des Falles in der Fallakte verantwortlich. Dies umfasst auch die Dokumentation der Beratung durch die „insoweit erfahrene Fachkraft“. Sie dokumentiert die einzelnen Verfahrensschritte einschließlich der beteiligten Fachkräfte, der Verantwortlichen, der Einbeziehung der Kinder, Jugendlichen und Eltern, der verabredeten Schritte und des Zeitraums der Überprüfung<sup>41</sup>. Die Dokumentation soll die Nachvollziehbarkeit des Beratungsprozesses und die Absicherung aller am Beratungsprozess Beteiligten sicherstellen. Die Fallakte verbleibt in der Einrichtung.

Falls das Jugendamt informiert werden muss, geschieht dies schriftlich durch die fallführende Fachkraft, es sei denn, es ist einrichtungsintern anders geregelt. Bei akuter Kindeswohlgefährdung kann auch vorab eine telefonische Information des Jugendamtes erfolgen. Das Jugendamt erhält keine Kopien aus der Fallakte.

Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ dokumentiert die Beratungsgespräche mit der fallführenden Fachkraft bzw. der Leitung.

Für die Dokumentation der Beratung nach § 8a Abs. 2 SGB VIII gelten die üblichen Aufbewahrungsfristen.

<sup>41</sup> Siehe beispielsweise Diakonisches Werk Sachsen: Empfehlungen zum Umgang mit dem Schutzauftrag in Einrichtungen der Diakonie 6/2007, S. 3; Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung des § 8a SGB VIII vom 27.9.2006.

#### Welche Formen der Evaluation unterstützen die Qualitätssicherung?

Eine regelmäßige fachliche Auswertung der Erfahrungen, der Konflikte und Schwierigkeiten bei der Beratung von „Kindesschutzfällen“ im Team der Beratungsstelle ist fachlich geboten. Dazu gehört auch eine Auswertung der einrichtungsinternen Verfahrensstandards und ggf. deren Weiterentwicklung.

Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ ist als Teil des Teams ihrer Beratungsstelle daran beteiligt. Darüber hinaus evaluiert sie ihre Arbeit regelhaft ggf. im Rahmen eines Qualitätszirkels mit anderen „insoweit erfahrenen Fachkräften“.

Zur Weiterentwicklung der für den Kinderschutz erforderlichen fachlichen Kooperation von Jugendamt und freien Trägern empfiehlt sich ein regelmäßiges Auswertungsgespräch auf der Grundlage von Falldokumentationen. Dies dient auch der Überprüfung und ggf. der fachlichen Weiterentwicklung der Vereinbarungen von Jugendamt und freien Trägern<sup>42</sup>.

<sup>42</sup> Vgl. zur Rückmeldung des Jugendamtes an den freien Träger auch Kunkel 2008, S. 54 (Punkt d).

## Impressum

Diakonisches Werk der  
Evangelischen Kirche  
in Deutschland e. V.  
Stafflenbergstraße 76  
70184 Stuttgart

Verantwortlich für die Reihe:  
Andreas Wagner  
Zentrum Kommunikation  
Postfach 10 11 42  
70010 Stuttgart  
Telefon: +49 711 21 59-454  
Telefax: +49 711 21 59-566  
redaktion@diakonie.de  
www.diakonie.de

Kontakt:  
Claudia Heinkel  
Arbeitsfeld Familienberatung  
und Familienpolitik  
Zentrum Familie, Integration,  
Bildung, Armut (FIBA)  
Reichensteiner Weg 24  
14195 Berlin  
Telefon: +49 030 83001-345  
Telefax: +49 030 83001-8345  
heinkel@diakonie.de

Layout:  
H. M. Saecker, A. Stiefel

Bestellungen:  
Zentraler Vertrieb des  
Diakonischen Werkes  
der Evangelischen Kirche  
in Deutschland e. V.  
Karlsruher Straße 11  
70771 Leinfelden-  
Echterdingen  
Telefon: +49 711 902 16-50  
Telefax: +49 711 797 75 02  
vertrieb@diakonie.de

Die Texte, die wir in der  
Publikationsreihe Diakonie  
Texte veröffentlichen, sind  
im Internet frei zugänglich.  
Sie können dort zu nicht-  
kommerziellen Zwecken  
heruntergeladen und ver-  
vielfältigt werden.  
Diakonie Texte finden Sie  
unter [www.diakonie.de/Texte](http://www.diakonie.de/Texte).  
Im Vorspann der jeweiligen  
Ausgabe im Internet finden  
Sie Informationen, zu  
welchem Preis Diakonie  
Texte gedruckt im Zentralen  
Vertrieb bestellt werden  
können.

© November 2008 · 1. Auflage  
ISBN 978-3-937291-89-5

Druck:  
Zentraler Vertrieb des  
Diakonischen Werkes  
der Evangelischen Kirche  
in Deutschland e. V.  
Karlsruher Straße 11  
70771 Leinfelden-  
Echterdingen

[www.diakonie.de](http://www.diakonie.de)

Diakonisches Werk  
der Evangelischen Kirche  
in Deutschland e. V.  
Staffenbergstraße 76  
70184 Stuttgart  
Telefon: +49 711 21 59-0  
Telefax: +49 711 21 59-288  
[diakonie@diakonie.de](mailto:diakonie@diakonie.de)  
[www.diakonie.de](http://www.diakonie.de)